

## Foto eines Angeklagten

### Pfarrer muss identifizierende Berichterstattung hinnehmen

Ein Pfarrer steht vor Gericht, weil er zwei Mädchen (heute 19 bzw. 16 Jahre alt) sexuell missbraucht haben soll. Die Zeitung der Region berichtet darüber und illustriert ihren Beitrag mit einem Foto des Angeklagten. Beigestellt ist ein Kommentar unter der Überschrift „Fragwürdige Entscheidung“. Die Autorin beschäftigt sich darin mit der Tatsache, dass die Verhandlung zum Schutz der Privatsphäre nicht öffentlich durchgeführt wird. Am Ende trifft sie die Feststellung: „Wenn das Beispiel Schule macht, beruft sich künftig jeder Kriminelle auf diese Formel.“ Ein Journalist legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein, weil er den Beitrag für vorverurteilend hält. Zudem kritisiert er die Veröffentlichung des Fotos. Der Artikel nehme auch keine Rücksicht auf die betroffenen Jugendlichen, deren Vornamen und Alter angegeben sind. Schließlich werde im letzten Satz des Kommentars der Angeklagte auf eine Ebene mit Kriminellen gestellt. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, der Vorgang sei in der Region bereits Monate vor der Eröffnung des Prozesses Thema einer breiten Berichterstattung in Printmedien, Funk und Fernsehen gewesen. Diese sei auch auf Initiative der Opfer des angeklagten Pfarrers erfolgt. Diese hätten bewusst zur Bewältigung ihres Traumas den Weg in die Öffentlichkeit gesucht. In diesem Zusammenhang existiere auch eine Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche. Diese habe als Dienstherr des Angeklagten unter voller Namensnennung des Pfarrers Position gegenüber der Öffentlichkeit bezogen und dabei auch Vorgänge aus dem beruflichen Vorleben des Pfarrers und seine Strafversetzung offenbart. Der Betroffene sei als Seelsorger einer Kirchengemeinde eine Person der Zeitgeschichte. Daher müsse er es sich gefallen lassen, dass in einer Gerichtsberichterstattung sein Name genannt und sein Foto veröffentlicht werde. Die Chefredaktion verweist schließlich auf einen Kommentar in einem Konkurrenzblatt, in dem gleichfalls der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung kritisiert und hervorgehoben wird, dass der betroffene Geistliche sich bereits selbst öffentlich im Fernsehen zu den Vorwürfen geäußert habe. (2002)

Der Presserat verneint die Frage, ob die vorliegende Veröffentlichung gegen die Ziffern 8 und 13 verstößt. Nach Meinung des Gremiums handelt es sich bei dem Pfarrer einer Kirchengemeinde um eine (regionale) Person der Zeitgeschichte. Auf Grund seiner Stellung muss es der Betroffene daher hinnehmen, dass über die Vorwürfe gegen ihn auch in identifizierender Art und Weise berichtet wird. Wegen seiner besonderen Verantwortung in seiner Dienststellung als Pfarrer liegt es im Interesse der Öffentlichkeit, dass diese über den Vorgang detailliert unterrichtet wird. Das Persönlichkeitsrecht muss im konkreten Fall hinter diesem Interesse zurückstehen. Zu der Frage, ob das Persönlichkeitsrecht der beiden Opfer durch die Berichterstattung verletzt worden ist, konnte die Zeitung glaubhaft vermitteln, dass

diese selbst den Weg in die Öffentlichkeit gesucht hatten. Daher war es presseethisch gerechtfertigt, die Namen zu nennen. Im letzten Satz des Kommentars sieht der Presserat keine Vorverurteilung. Die Formulierung „jeder Kriminelle“ impliziert nicht zwingend, dass der Autor auch den angeklagten Geistlichen zu den „Kriminellen“ zählt. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.  
(B1-260/2002)

**Aktenzeichen:**B1-260/02

**Veröffentlicht am:** 01.01.2002

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** unbegründet